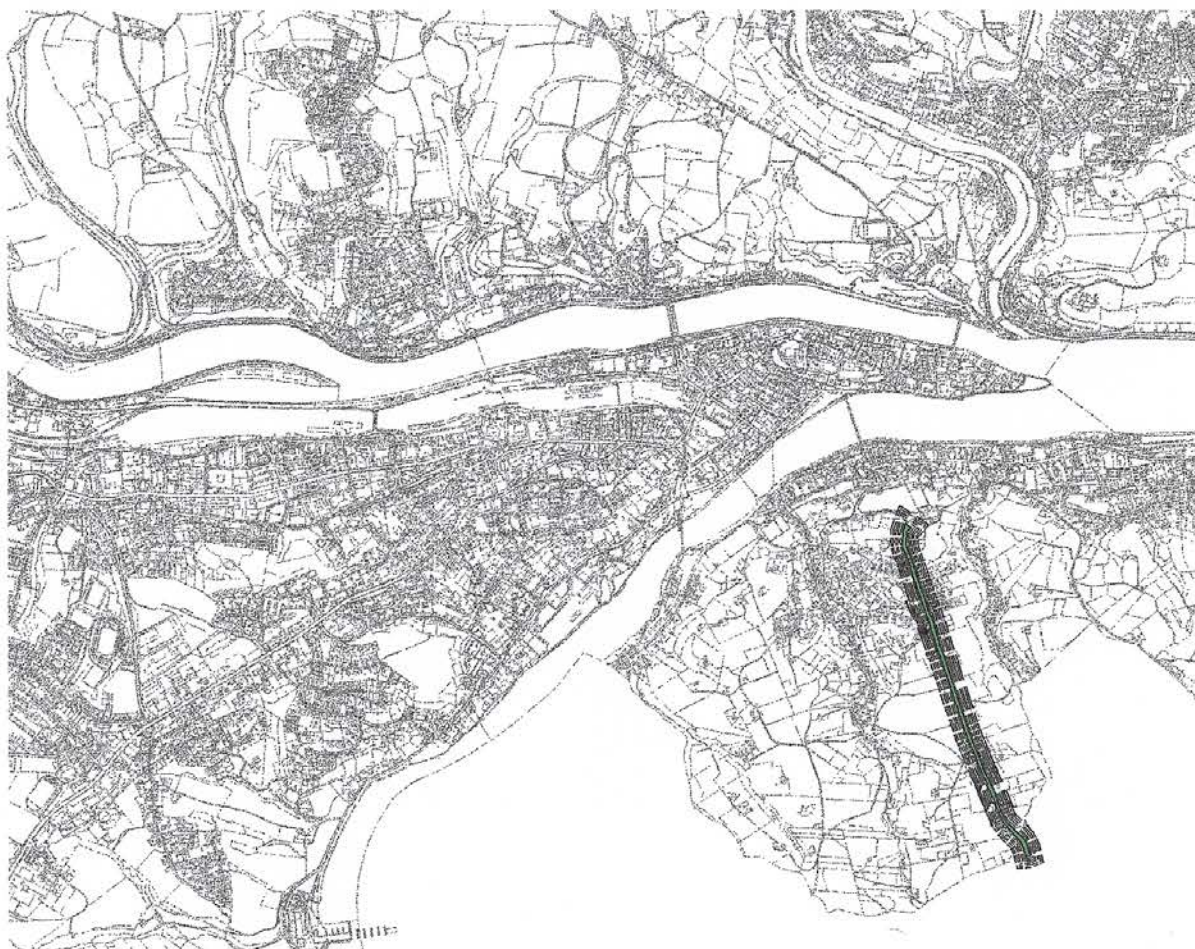




PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU "LINDENALLEE SCHÄRDINGER STRASSE" 1. ÄNDERUNG GEMARKUNG BEIDERWIES

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
	BEARBEITET	ENTWURF	08.07.2003	WH
	GEÄNDERT	GEÄNDERT	11.11.2003	BH/WH
M 1:1000				

STADTPLANUNG



VERFAHREN SVERMERKE

DER GRÜNO RDUNGSPLAN VOM 08.07.2003..... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10.07.2003..... BIS 11.08.2003..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 13..... VOM 02.07.2003..... BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN GRÜNO RDUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 08.12.2003..... GEMÄSS ART. 3 ABS. 5 BAYNATSCHG I. V. M. § 10 BAUGB UND ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PASSAU, 16.12.2003
STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER

DER GRÜNO RDUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHTUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 1..... AM 14.01.2004..... RECHTSVERBINDLICH. DER GRÜNO RDUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHTUNG ZU JEDERMANNSEINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



PASSAU, 13.01.2004
STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER



ÖSTERREICH

ÖSTERREICH

GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

1.  GELTUNGSBEREICH
- 2.1   VORHANDENE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- 2.2   NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME
3. ARTEN FÜR NEUANPFLANZUNGEN
TILIA CORDATA LINDE
- 4.1 ENTLANG DER ALLEE IST BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN EIN MINDESTABSTAND VON 1,0 M VOM FAHRBAHN RAND EINZUHALTEN.
- 4.2  ZUFahrTEN (STRASSEN, GRUNDSTÜCKSEINFahrTEN)
 FUSSGÄNGER
 PARKEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

BEI ERSTELLUNG NEUER ODER WESENTLICHER ÄNDERUNGEN AN BESTEHENDEN ZUFahrTEN GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:

1. ZUFahrTEN SIND LEDIGLICH IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE, DIE ZUDEm KEINE NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN WURZELBEREICH DER BENACHBARTEN BÄUME ERWARTEN LASSEN, ZULÄSSIG.
2. ES SIND GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN DAS ANFAHREN VON BÄUMEN ZU TREFFEN.
3. VOM JEWELIGEN FAHRBAHN RAND DER ZUFahrt IST BIS ZUM STAMMLAUf DES NÄCHST GELEGENEN BAUMES EIN MINDESTABSTAND VON 3 M EINZUHALTEN.